

**AZ: 560.05-1****Bestimmungen für die Überlassung von Sport-Freianlagen der Stadt Ditzingen****Sportplatzordnung vom 24.09.1996,  
geändert vom 21.9.1999 in der ab  
1.1.2002 gültigen Fassung der  
Änderung vom 18.12.2001**

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat am 21.09.1999 folgende Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-Freianlagen in Ditzingen beschlossen:

**§ 1  
Zweckbestimmung**

1. Die Stadt Ditzingen stellt folgende Sport-/Freianlagen (nachstehend Sportanlagen genannt) als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung:
  - Stadion an der Lehmgrube in Ditzingen
  - Sportanlage Glemsaue in Ditzingen
  - Sportanlage an der Ditzenbrunner Straße in Ditzingen (**entfällt Juni 2002**)
  - Sportanlage Seehansen in Ditzingen-Hirschlanden
  - Sportanlage an der Weissacher Straße in Ditzingen-Heimerdingen
2. Die Sportanlagen werden dem Schulsport und außerhalb der Schulzeit dem Vereinssport nach Maßgabe der von der Stadt und den Ortschaftsverwaltungen aufgestellten Belegungsplänen zur Verfügung gestellt.
3. Die Sportanlagen können für andere Veranstaltungen benutzt werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist.

**§ 2  
Verwaltung und Aufsicht**

1. Die Sportanlagen werden im Stadtteil Ditzingen durch die Stadtverwaltung organisiert. Der Antrag auf Überlassung der Sportanlagen ist mindestens zwei Wochen zuvor mit genauen Angaben über Art und Zeit der Benutzung schriftlich einzureichen. Für jede Veranstaltung ist vom Benutzer ein Beauftragter zu benennen, der während der Dauer der Benutzung für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich ist. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung der Sportanlagen vor, entscheidet die Stadt, welche Veranstaltung Vorrang hat.
2. Die Aufsicht über die Sportanlagen (einschließlich der Zugangs- und Zufahrtswege sowie der Parkplätze) obliegt stellvertretend für die Stadt dem jeweiligen Platzwart der Sportanlage. Die Benutzer haben den Anordnungen des Platzwartes Folge zu leisten.

**§ 3  
Benutzung**

1. Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der Genehmigung der Stadt. Mit der Erteilung der Genehmigung anerkennen die Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die Stadionordnung.
2. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Sportanlage nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Abnutzung benutzbar ist. Die Unbespielbarkeit des Spielfeldes wird vom Platzwart als Beauftragtem der Stadt festgestellt.
3. Die Sportanlage darf nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage mit sämtlichen Einrichtungen und Sportgeräten vor Beschädigungen zu schützen und in gleichem Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurückzugeben.
4. Das Personal für den Ordnungs- und Kassendienst hat der Benutzer zu stellen.
5. Für die Einhaltung der bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der Benutzer zu sorgen.
6. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass das Spielfeld von den Zuschauern nicht betreten wird.
7. Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Benutzer. Die Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
8. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anlagen schonend behandelt werden. Die technischen Anlagen dürfen nur durch einen Beauftragten der Stadt oder unter dessen Aufsicht bedient werden.

#### **§ 4 Benutzungsentgelt**

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Sportanlagen die sich aus der Entgeltordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte.
2. Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungserteilung fällig.

#### **§ 5 Widerruf der Genehmigung**

1. Die Stadt behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung der Sportanlagen nicht erteilt worden wäre.
2. Widerruft die Verwaltung die Genehmigung aus wichtigem Grund, so hat der Benutzer daraus keinen Schadensersatzanspruch.

## **§ 6 Haftung der Stadt**

1. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 7 Haftung des Benutzers**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlagen einschließlich der Geräte und des sonstigen Zubehörs pfleglich und schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung verursacht wurde. Jeder Schaden ist von dem vom Benutzer benannten Beauftragten unverzüglich dem Platzwart zu melden. Geschieht dies nicht und kann der Schädiger nicht ermittelt werden, besteht die Vermutung dafür, dass der letzte Benutzer vor der Feststellung des Schadens Verursacher ist. Der Platzwart ist verpflichtet, festgestellte Schäden unverzüglich der Stadt zu melden und den Verursacher zu ermitteln.
2. Der Benutzer haftet für alle Schadensersatzansprüche, die aus der Benutzung der Sportanlagen gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden.
3. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 8 Bauliche Änderung**

1. Änderungen in und an den Anlagen, wie besondere Ausschmückung, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten sowie Aufgrabungen, Aufbauten, Verschläge u. ä. sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne vorherige Genehmigung der Stadt nicht vorgenommen werden.
2. Alle im Zusammenhang mit einer Veranstaltung vorgenommenen Änderungen sind durch den Benutzer auf dessen Kosten unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.

## **§ 9 Aufstellen von Verkaufseinrichtungen und Warenverkauf**

Das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, das Anbieten und der Verkauf von Waren bedürfen der Genehmigung der Stadt (insbesondere Schankerlaubnis).

## **§ 10 Verstoß gegen Benutzungsbestimmungen**

1. Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Sportanlagen zu verlangen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Sportplatzordnung verstoßen wird.
2. Werden die Sportanlagen vom Benutzer nicht fristgerecht geräumt, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Wiederinstandsetzung auf Kosten des Benutzers durchzuführen.  
Darüber hinaus haftet der Benutzer gegenüber der Stadt und evtl. Dritten für den durch den Verzug entstandenen Schaden.
3. Bei wiederholten Verstößen gegen die Sportplatzordnung behält sich die Stadt vor, die Benutzung auf Zeit oder ganz zu entziehen.

## **§ 11 Einhaltung der Sportplatzordnung**

Beauftragten mit Dienstausweisen ist der Zutritt zu den Sportanlagen während Veranstaltungen zur Prüfung der Einhaltung der vorstehenden Benutzungsordnung jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

## **§ 12 Ausnahmen**

In besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Sportplatzordnung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.